

# NEWSLETTER

## Heutige Themen

1. Wichtiger Hinweis zur Durchführung von PoC-Schnelltests
2. Verwendung von FFP-3 Masken
3. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom

## 1. Wichtiger Hinweis zur Durchführung von PoC-Schnelltests

Im Rahmen von durch uns durchgeführten Prüfungen haben wir uns einer PoC-Testung unterzogen. Dabei wurde häufig nicht die vom Hersteller vorgegebene Wartezeit bis zur Ablesung des Testergebnisses gewartet, sondern der Zutritt gewährt, sobald die Anzeige ein negatives Testergebnis angezeigt hat. Dies war teilweise schon nach 1 bis 2 Minuten der Fall.

Dieses Vorgehen ist so nicht zulässig, da sich das Ergebnis bis zu der vom Hersteller angegebene Zeit noch verändern kann. U. U. ist dann aber schon ein Eintrag des Virus in die Einrichtung erfolgt.

**Somit gilt: Bei der PoC-Testauswertung ist die vom jeweiligen Hersteller angegebene Zeit bis zum Ablesen des Testergebnisses zwingend einzuhalten.**

## 2. Verwendung von FFP-3 Masken

In der Anlage übersenden wir Ihnen den Entwurf der Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 255. Wir verweisen insbesondere auf die Übersicht auf Seite 23, wonach FFP-3-Masken für bestimmte Tätigkeiten mit hoher Aerosolbelastung verpflichtend zum Einsatz kommen könnten.

Angesichts der zunehmenden Verbreitung von SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC) ist es für die Alten- und Pflegeheime empfehlenswert einen gewissen Vorrat an FFP-3-Masken in der Einrichtung zu haben, damit in Situationen, in denen VOC-Fälle bekannt werden, die Mitarbeiter bei der Versorgung dieser Bewohner umgehend bestmöglich geschützt werden können. Bitte überprüfen Sie Ihre diesbezüglichen Bestände.

## 3. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 12.02.2021

In der Anlage ist die aktuelle Nds. Corona-Verordnung beigelegt.

Insbesondere für Sie ist wichtig, dass

- a. Gem. § 3 Abs. 3 Nr. 5 jede Person, die ein Heim, eine unterstützende Wohnform nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, eine Tagespflegeeinrichtung oder eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zum Zweck der Intensivpflege zu Besuchszwecken, zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken betritt, eine medizinische Maske tragen muss. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.  
Bitte beachten Sie zudem: Soweit oder solange Kontakt zu Bewohner\*innen, Kunden\*innen oder Gästen besteht, ist gem. § 14 Abs. 2 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Auch hier sind Masken mit Ausatemventil nicht zulässig.
- b. Zudem haben alle Personen gem. § 14 Abs. 2 an **jedem Tag**, an dem sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

- c. Personen, die in Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG oder unterstützenden Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, tätig sind, haben **an drei Tagen** in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.  
Auch hier gilt: Soweit oder solange Kontakt zu Bewohner\*innen, Kunden\*innen oder Gästen besteht, ist gem. § 14 Abs. 2 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Auch hier sind Masken mit Ausatemventil nicht zulässig.
- d. Die Ausführungen zu den Buchstaben b+c gelten ebenfalls für Dritte, die in den Einrichtungen eine nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 zulässige Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege erbringen.

Wichtig: Die Neuregelungen zu b+c können dazu führen, dass Mitarbeitende von ambulanten Pflegediensten täglich (z. B. wenn sie in ambulanten Wohngemeinschaften für ältere oder pflegebedürftige eingesetzt sind) oder auch nur an drei Tagen pro Woche (wenn Sie Patienten in deren eigenen Häuslichkeit betreuen) einen PoC-Test durchführen lassen müssen.

Das Sozialministerium und Landesgesundheitsamt nehmen fortlaufend Aktualisierungen in den „Hinweisen zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen“ und in den Empfehlungen zur Umsetzung der Test-Verordnung vor. Die aktuellen Hinweise und Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes und des Nds. Sozialministeriums, beispielsweise zum Infektionsschutz in Einrichtungen während der Pandemie inklusive Muster-Hygienekonzept oder zur Durchführung von Schnelltests inklusive Muster-Testkonzept finden Sie unter den „Hinweisen für Pflegeeinrichtungen“ auf

[www.niedersachsen.de/Coronavirus](http://www.niedersachsen.de/Coronavirus)

**Bleiben Sie gesund.**

**Ihr Team der Heimaufsicht**